

motratifizierung der Reichs-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverordnungen werden die Wahlberechtigten sehr oft in Aufrufen genommen. Dazu kommt der Volksentscheid in einer Reihe von wichtigen Fragen. Es erwidert deshalb angezeigt, die Wahlperiode wie bisher auf 5 Jahre zu setzen. Dadurch wird es auch den neu gewählten Abgeordneten möglich, sich einzuarbeiten. Im Reichsparlament tätig zu sein, ist keine so einfache Sache. Nicht bloß Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Fragen ist zu einer ersprießlichen Tätigkeit nötig, sondern auch die Kenntnis des Ganges der Geschäftsordnung und der Geschäftsführung in den Ausschüssen und in der Vollversammlung ist hierzu erforderlich. In parlamentarischer Abstimmung entschied sich deshalb die Mehrheit der Nationalversammlung für die fünfjährige Wahl- und Reichstagesdauer.

Die übrigen, auf den Reichstag und seine Einrichtungen bezüglichen Artikel wurden im wesentlichen in der Ausschussfassung angenommen. Eine längere Erörterung veranlaßte nur der Artikel 35 über die Bestimmung eines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Wenn das deutsche Volk so wenig Kenntnis über die Verhältnisse im Ausland und über die deutsche Auslandspolitik hatte, so lag es daran, daß die alte deutsche Regierung auch dem Reichstag gegenüber entsprechende Auskünfte darüber verweigert hat. Das soll nun anders werden, leider viel zu spät.

Der dritte Abschnitt handelt vom Reichspräsidenten, seiner Bestellung, Rechten und Pflichten. Der Reichspräsident wird vom deutschen Volke gewählt. Wählen können alle 20 Jahre alten Deutschen männlichen und weiblichen Geschlechts. Das Amt des Präsidenten dauert sieben Jahre. Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich und hat den Oberbefehl über die Wehrmacht des Reiches; er ernennt die Beamten und Offiziere. Unter Umständen kann der Präsident von der Nationalversammlung abgesetzt bezw. vor einem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Im weiteren regelt der Verfassungsentwurf die Vertretung der Länder durch den Reichsrat, und bestimmt die Formen unter welchen die Gesetze zu erlassen sind. S. B.

Städte- und Arbeitgeberverbände.

Die tarifliche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Gemeindebetrieben ist den meisten Gemeinden überraschend gekommen. Es fällt ihnen dabei schwer, sich diesen neuen Verhältnissen anzupassen. In einigen Provinzen haben sich besonders Vereinigungen von Städten gebildet, um gemeinsam die Tarifverhandlungen mit den Arbeiterorganisationen zu führen, und so die städtischen Interessen zu wahren. Andere Städte dagegen haben sich privaten Arbeitgeberverbänden angeschlossen, um durch diese die Tarifverhandlungen führen zu lassen. Teils, schlossen sich auch mit einzelnen städtischen Betrieben wie z. B. Wasserwerke, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und Straßenbahnen. Es ist wieder erklärlich, daß bei derlei Verhandlungen die Verhältnisse der privaten Werke in erster Reihe standen und auf die in den „Mitteln“ mit dem Städtetag vereinbarten „sozialen Einrichtungen“ wenig oder keine Rücksicht genommen wurde. Damit verloren diese Vereinbarungen für die Arbeiter erheblich an Wert.

Es lag deshalb nahe, daß sich der „Reichsstadtag“ in seiner ersten Sitzung am 13. Juni mit dieser Angelegenheit befaßte. Der Zentralausschuß nahm dazu folgende Entschiedenheit an:

Der Reichsstadtag empfiehlt dringend, daß die Städte in ihren Verhandlungen wegen Anstiegen und verlängerter

Dauer der bis zum 1. April 1920 gültigen Richtlinien einzutreten.

Der Zentralausschuß empfiehlt ferner dringend, daß die Städtegemeinden lediglich auf Grund der Richtlinien mit den zuständigen Organisationen der Arbeiter Tarifverträge abschließen und den Anschließern an private Arbeitgeberverbände in jedem Falle davon abhängig machen, daß diese die Richtlinien ebenfalls akzeptieren.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Tarifabschluss für die städtischen Arbeiter in Aachen.

Die unter der Leitung des Herrn Stadtbaurats Dr. Heilig abgeschlossenen Tarifverhandlungen führten zu einem Ergebnis, das als durchaus befriedigend bezeichnet werden muß. Wenn man an die früheren Verhältnisse im Aachener Rathaus zurückdenkt, so muß man sich heute in anderer Welt vorrecht fühlen. Nach einer Verhandlung vor 11 Jahren bei denselben einem Entwurf zur Einführung einer neuen Lohn- und Arbeitsordnung einbrachte wurde dieselbe so lange verschoben, bis nichts daraus wurde. Charakteristischer Geist wehte durch alle Stufen des Rathauses, wahrenweiser Maßnahmen dieser Art werden nicht einwillensstarke Organisation nicht recht aufkommen. Mit diesem Entschluß wurde durch den Einzug neuer Mächte schon vor der Revolution gebrochen. Diese Umstände förderten die Verhandlungen wesentlich. In den Tarifverhandlungen hatten sich außer unsern Vertreter mit der Tarifkommission einsehenden Gewerkschaften vom 103. Verbande und außerdem Vertreter des Christl. Metall- und Eisenarbeiter-Verbandes. Aus diesem Grunde stellte Herr Meister die Anfrage, ob die nicht zum Berliner Arbeiterverband gehörenden Organisationen bei den Verhandlungen zugelassen und Kontrahenten des Vertrages werden könnten, oder ob die Verhandlungen unter Ausschluss aller anderen außer den Gemeindearbeiterorganisationen selber werden können. Es wurde beschlossen, daß die Vertreter anderer Verbände wohl der Verhandlungen beizuwohnen können, daß aber der Vertragsabschluss nur mit den Gemeindearbeiterorganisationen gefügt werde. Die Frage, ob die Arbeiter der Kommunalverwaltung als städtische Arbeiter oder als Gewerkschaftler zu betrachten seien, wurde dahin entschieden, daß diese Arbeiter als Gemeindearbeiter zu gelten haben und mit in den Tarifvertrag fallen, da die Arbeit gleich ist. Diese Arbeiter als städtische Arbeiter für die Erhaltung eines städtischen Betriebes zu betrachten. Nach 7-tägigen Verhandlungen wurde eine Einigung erzielt. Die Arbeitszeit wurde auf 46 Stunden in der Woche festgesetzt. Überstunden werden mit 35 und 70 % Nacht- und Sonntagsarbeit mit 100 Prozent Zuschlag bezahlt. Krankentage wird gewährt, die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung durchführt. Arbeiter, die wegen vorgeschrittenen Alters in höhere Rassen nicht mehr aufgenommen werden können, erhalten Entschädigungen bis zur Höhe von 50 Mark. In einem Nebenabdrucke des Tarifvertrages ist bestimmt, daß die Arbeiter bei einer Entfernung von mehr als 1 Kilometer zum Arbeitsplatz einen Zuschlag erhalten. Der Lohnsteuertarif wird ebenfalls geregelt.

Die städtischen Arbeiterorganisationen sind sehr zufrieden mit dem Ergebnis, das sie durch die Verhandlungen erzielt haben.

Die städtischen Arbeiterorganisationen sind sehr zufrieden mit dem Ergebnis, das sie durch die Verhandlungen erzielt haben.

Die städtischen Arbeiterorganisationen sind sehr zufrieden mit dem Ergebnis, das sie durch die Verhandlungen erzielt haben.

Arbeiter im Schwert, Handarbeiter unter der Erde, Jahr 1912.

Kohlkasse 1: Anfangslohn 11.50 M., Höchstlohn 12.50 M. für ungelernte Arbeiter, Metzger und Metzgerinnen ohne Handwerk, Hausarbeiter, Handarbeiter unter der Erde, Antikollatorre, Konditorerheizer, Fleischwägenfahrer.

Kohlkasse 2: Anfangslohn 10 M., Höchstlohn 11 M. für gelernte Arbeiter, Schloffer, Monteur, Metzger, Kraftwagenfahrer, Handwerker, Maurer, Zimmerleute, Schweißer, Schichtpartiführer, im Schwert, Arbeiter, Friseur.

Kohlkasse 3: Anfangslohn 11 M., Höchstlohn 12 M. für gelernte Arbeiter in gewerblicher Erziehung, Dampfmaschinenwärter, Fabrikarbeiter, Industriemonteur, Eisenbahntechnik, Arbeiter.

Der Lohnzuschlag erfolgt mit Wirkung ab 1. April 1912. Denjenigen Arbeitern, welche noch nicht 5 Jahre im städtischen Betriebe sind, werden die Antrittslohnjahre für die nächsten Vordienstjahre von 20 Pfg. für ein Jahr angerechnet. Die Kinderzulagen mit 20 Pfg. pro Tag und Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahre werden weiterbezahlt.

Bei den Vereinen mit anderen, besonders norddeutschen Städten, wie Hamburg, Wittenberg, Bregenz, wo uns der Gewerkschaftsverband mitgeteilt hat, und wo wir während dieser Verhandlungen infolge der revolutionären Vorgänge im nahen Nahen vom Besuche ausgeschlossen waren, stellte sich heraus, daß in diesen Städten nicht im entferntesten diese Zuschläge in Betracht kommen würden. Einige Vorkantungen von Tarifen, die über die üblichen, ergeben das Bild einer förmlichen Phantasie gegenüber dem Ambergener Tarif.

In der im Abend städtischen Verammlung, erstattete Herr Dr. Weiler Bericht über die Tarifverhandlungen. Der Bericht wurde einstimmig angenommen. Besonders bemerkenswert wurde von Seiten der Mitglieder der Tarifkommission die vernünftige Beurteilung der Forderungen durch die Direktionen der städt. Betriebe und der anwesenden Magistratsräte hervorzuheben. Dem Verbands- und seinem Vertreter sprachen die Mitglieder ihren Dank aus durch den Beschluß, den Höchstbeitrag von 10 Pfg. und einen Lohnbeitrag von 10 Pfg. pro Woche einzuführen.

Wenden, Augsburg, Völs, Krems, Bad Tölz.

Die Tarifverträge in genannten Orten sind nach zum Teil überzogen und hiermit in Verhandlungen abgeschlossen und deren noch der Zustimmung der Stadträte und des Volksgesetzes durch die Unterabteilung. Nachdem werden dieselben veröffentlicht werden. Die Verhandlungen in den Städten Wenden, Rosenheim, Tulln, Straubing haben noch aus.

Tarifabschluss in Landshut.

Der erste Tarifabschluss im südlichen Bayern gelangte hier zum Abschluß. Landshut gehört zu jenen Städten, in denen infolge einer früheren sozialpolitischen Rückständigkeit die niedrigsten Löhne und Arbeitsverhältnisse für die städtischen Arbeiter herrschen. Erst im Jahre 1911 gelang es, den größten Teil der Arbeiter dem Verbande zuzuführen und es war dann auch möglich, während des Krieges zweimal fortlaufend auf eine erhebliche Lohnerhöhung hinauszuführen. Die Tarifverhandlungen wurden wieder in verschiedener Weise von Herrn Bürgermeister Dr. Müller, früher Magistrat in Bamberg, selbst geführt. Nach längeren Verhandlungen kam eine Lösung zustande, wonach in Landshut das Eracnis derselben zur Beratung und Bestätigung vorgelegt wurde, der dann auch seine Zustimmung gab. Eine Abweichung von den bei den Verhandlungen gemachten Forderungen ist nur in der Form der Zuschläge zu sehen, wo die städtischen Arbeiter wöchentlich 40 Stunden leisten. Der Zuschlag wurde von 10 Pfg. pro Tag auf 15 Pfg. pro Tag erhöht. Der Zuschlag wurde von 10 Pfg. pro Tag auf 15 Pfg. pro Tag erhöht.

Löhnen zu gelangen, den Vertrag nicht unterzeichnet, eine Kündigung, die nach den vereinbarten Bestimmungen unzulässig ist. Die Unterzeichnung der Tarife sind nur die vom Verbandsbesten Kommissar zuständig. Die Bezahlung des Antrittslohnes des Arbeitenden der Wochenlohnrate und Erhebung einer Lebensversicherungskasse, wenn Antrittslohn von den Vorgesetzten vereinbart ist, genehmigt. Die Entschädigung unversehrter Arbeiter, die im Sinne des § 14 des B. G. B. wird gezahlt. Bei Arbeiten von über 4 Kilometer vom Mittelpunkt der Stadt werden Entfernungszulagen von 1 Mark bezahlt, bei Entfernung von 3 Kilometern werden sie von 1 Mark zu 1 Mark bezahlt. Urlaub wird gewährt im 2. Dienstjahre 3 Werktage, im 3. 4. Dienstjahre 4 Werktage, im 5.-10. Dienstjahre 5 Werktage und nach dem 10. Dienstjahre 2 Maler Wochen Urlaub. Außerdem erhalten die Arbeiter, welche im vorangehenden Jahre dauernd im Schwerefeld beschäftigt waren, eine weitere Woche Urlaub. Bei den Lohnsteigerungen tritt eine Abweichung von den üblichen insoweit ein, als der Höchstlohn ein nach 10jähriger Dienstzeit mit Zulagen von 10 Pfg. für jedes Dienstjahr erfolgt.

Die Lohnliste zeigt folgendes Bild:

Kohlkasse 1: Anfangslohn 5.00 M., Höchstlohn 6.50 M. für Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren, Invalide, Wagenführerinnen.

Kohlkasse 2: Anfangslohn 6.50 M., Höchstlohn 7.50 M. für nichtvollständige Arbeiter, die keine Angehörigen sind.

Kohlkasse 3: Anfangslohn 8.50 M., Höchstlohn 9.50 M. für Tagelöhner, Kleinarbeiter, Putzfrauen, Metzger, Metzgerinnen und sonstige Handwerker, Kohlen- und Holzarbeiter, Haken- und Schichtarbeiter, Lampenwärter, Schloffer, Straßen- und Bauhilfsarbeiter, einschließl. der Hausarbeiter und Hehrmännchen, Kleinhändler.

Kohlkasse 4: Anfangslohn 9.50 M., Höchstlohn 10.50 M. für Handwerker, gelernter Gärtner, Hausarbeiter, Arbeiter, angelernte Maschinenführer, Streckenbahnarbeiter.

Kohlkasse 5: Anfangslohn 11.50 M., Höchstlohn 12.50 M. für Kleinrentner, Mannheimer, Oberrentner, Straßenwärter, Maschinenisten, welche gelernte Handwerker sind und Handwerker nach ähnlicher ununterbrochener Dienstzeit.

Der Anfangslohn steigt jedes Jahr um täglich 10 Pfg. bis zum Höchstlohn. Die Grundlöhne sind auch bei vorübergehender anderweitiger Beschäftigung zu bezahlen.

Arbeiter und Arbeiter jeder Klasse erhalten eine tägliche Funktionszulage von 1 M.

Der Lohn wird als Wochenlohn bezahlt mit dem höchsten Betrage des Tagelohnes, bei Schichtarbeit nach der Zahl der Schichten.

Die bisherigen Kinderzulagen von wöchentlich 10 Pfg. bleiben bestehen.

Da dieser im städtischen Dienst sachgemäß ununterbrochenen Dienstjahre worden auf die vorstehende Lohnliste angeordnet.

Streckenbahnangestellte erhalten im Jahr 150 M. **Einzelgehälter.** Streckenbahnführer und Schaffnergehälter erhalten bei Ausübung dieser Tätigkeiten den nach dem Tarif zutreffenden Lohn.

Der Tarif der im 1. April 1912 in Kraft getretenen Unterabteilung bzw. abgeschlossen ist derselbe mit unserem Verbande und dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Unsere Kollegen sind sich bewußt, daß Tarifverträge auf Treu und Glauben bestehen und werden können sein. Die in denselben festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erfüllen. Wenn auch dieser Tarif noch nicht als unteilbar bezeichnet werden kann, so ist er doch ein bedeutende Fortschritt gegenüber den üblichen Verhältnissen und ist ein Schritt der menschlichen Seite hin.

Lohnbewegung bei der Kleinbahn Koblenz-Madon.

Unter räumlichen Lohnverhältnissen hatte das Personal der Kleinbahn Koblenz-Madon und Schifflang-Billinghem zu leiden. Erhielt doch unter anderem ein Streckenarbeiter 6 Mark

für ein 10-stündiges Arbeitspensum. Die anderen Lohnverhältnisse waren dementsprechend zu mindern, jedoch nach dem Personal reiflos anderen Verbänden an. In einer Verhandlung unseres Verbandes mit der Betriebsdirektion wurde eine Entlohnung erzielt, derzufolge der Stundenlohn wie folgt festgesetzt wurde:

a) Angelernte Arbeiter (Streckenarbeiter, Stationsarbeiter, Werkpunktarbeiter, Streckenwächter), von 15-21 Jahren, wöchentlich 1,00 M., darunter 1,00 M., über 21-24 Jahren, wöchentlich 1,05 M., darunter 1,10 M., über 25 Jahren, wöchentlich 1,10 M., darunter 1,20 M.

b) Angelernte Arbeiter (Pulsjäger, Förster, Arbeiter, Handwerker) erhalten zu entsprechenden Löhnen einen Zuschlag von 10 Prozent.

c) Gelehrte Arbeiter (Lehrer, Lehrer, Schulleiter) erhalten zu den unter b) angegebenen Löhnen einen Zuschlag von 10 Prozent.

Diese Löhne sollten mit rückwirkender Kraft ab 1. April nachgezahlt werden.

Die Direktion ist bereit, diesen vereinbarten Lohnbestimmungen, weshalb das Personal am Sonntag, den 1. April, den Betrieb einstellt. Nach diesem Streit kam es zu Einigungsverhandlungen, an der von unserem Verband Vertreter teilnehmend und arbeitgeberseitige Zugeständnisse. Das Ergebnis war, dass die Direktion sich der wohlbedachten Forderungen nicht verschließen konnte und dieselben reiflos als verbindlich anerkannte und genehmigte. Unsere junge Ortsgruppe hat also bereits einen schönen Erfolg erzielt, auf dem wir stolz sein dürfen. Auch die für die Erhaltung einer starken Organisation bedingt zu sein, damit der Erfolg auch gesichert bleibt.

Lohnabstufung in Bielefeld.

Zunächst der Stadtverwaltung, Bielefeld, und den Gewerkschaftsverbänden — auch unser Verband verstand es, sich gegen alle widerstrebenden Elemente durchzusetzen — ist es gelungen, Lohnabstufung durchzusetzen. Dem Verträge sind mit folgenden Abweichungen die Bestimmungen des Deutschen Stadterzeugnisgesetzes beigefügt. Die Lohnfrage ist wie folgt geregelt:

1. Flammenfeger, Schachtmann, Vorarbeiter, Untermeister, der Gasanstalt, sämtlich, soweit sie aus dem Handwerkerstande hervorgegangen sind, Wochenlohn 79,20 M.
2. Handwerker, Dampfwalzenführer, Wochenlohn 76,80 M.
3. Arbeiter, Vorarbeiter, soweit sie nicht unter 1. gehören, Wochenlohn 72,00 M.
4. Angelernte Arbeiter, Wochenlohn 67,20 M.
5. Angelernte Arbeiter, Wochenlohn 60,00 M.
6. Jugendliche Arbeiter von 15 bis 21 Jahren, Wochenlohn 45,00 M.
7. Ständige Arbeiter nach über 21 Jahre, Wochenlohn 35,40 M.
8. Ständige Arbeiterinnen von 18-21 Jahren, Wochenlohn 33,60 M.

9. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahre unterliegen hinsichtlich der Lohnfestsetzung dem freien Vereinbarvereinbarung zwischen Betriebsleitung und Arbeiterausschuss.

Die vorstehenden Sätze gelten als Grundlohn für Vollarbeiter.

Die länger als ein Jahr bei der Stadt Beschäftigten erhalten zu dem Grundlohn noch eine Zuschlag von 10 Prozent.

Nach einjähriger ununterbrochener Beschäftigung 1,44 M., nach zweijähriger ununterbrochener Beschäftigung 2,88 M., nach dreijähriger ununterbrochener Beschäftigung 4,32 M., nach vierjähriger ununterbrochener Beschäftigung 5,76 M., nach fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung 7,20 M.

Die länger als ein Jahr bei der Stadt Beschäftigten erhalten zu dem Grundlohn noch eine Zuschlag von 10 Prozent.

standen, so in sowohl des Wochenlohn als auch die Strafzahlungen entsprechend zu ermäßigen.

Lohnbewegung in den Kölner Krankenhäusern.

Die Kölner Krankenhäuser sind seit dem 1. April 1924 in den Verband der Krankenhäuser eingetreten. In diesem Verband sind die Krankenhäuser in drei Klassen eingeteilt. Die ersten Klasse sind die Krankenhäuser mit mehr als 100 Betten, die zweite Klasse die Krankenhäuser mit 50 bis 100 Betten, die dritte Klasse die Krankenhäuser mit weniger als 50 Betten. In der ersten Klasse sind die Krankenhäuser für die ersten drei Klassen eingeteilt. In der zweiten Klasse sind die Krankenhäuser für die ersten drei Klassen eingeteilt. In der dritten Klasse sind die Krankenhäuser für die ersten drei Klassen eingeteilt. Die Krankenhäuser sind in drei Klassen eingeteilt. Die ersten Klasse sind die Krankenhäuser mit mehr als 100 Betten, die zweite Klasse die Krankenhäuser mit 50 bis 100 Betten, die dritte Klasse die Krankenhäuser mit weniger als 50 Betten. In der ersten Klasse sind die Krankenhäuser für die ersten drei Klassen eingeteilt. In der zweiten Klasse sind die Krankenhäuser für die ersten drei Klassen eingeteilt. In der dritten Klasse sind die Krankenhäuser für die ersten drei Klassen eingeteilt.

Der Anfangslohn für Pfleger und männliches Hauspersonal beträgt 65 Mark, steigend bis 100 Mark in 6 Jahren, dazu Wohnung, Kost, Wäsche und Kleidung; für Pflegerinnen und weibliches Hauspersonal 45 Mark, steigend bis 80 Mark, ebenfalls nach 6 Jahren. Im Freizeit erhält das Personal jede Woche einen halben Tag sowie pro Jahr 12 freie Sonn- oder Feiertage. Im Urlaub wird gewährt im 1. Jahre 6 Tage, steigend bis zum 20. Jahre 21 Tage nach 9 Jahren. Die Kündigung muss so geregelt, dass nur zum 1. des Monats auf Monatslohn geteilt werden kann. Alles in allem recht bedeutende Erfolge, und ist das Personal mit dem Erreichten vollzufrieden, denn vor es doch, mit Hilfe einer starken Organisation davon in Zukunft weiter ansetzen zu können. Dies wird ohne Zweifel möglich sein, wenn alle in Verzicht kommenden Kollegen und Kolleginnen in ähnlichen, industriellen und privaten Teil und Dienstleistungen anderen Verbände die Fäden halten und auch den Leuten helfen und die sehr wichtig dazu beitragen, unsere Reihen zu stärken, damit wird uns der Erfolg in jedem Falle naher sein.

Lohnabstufung in Bielefeld.

Seit langem warteten die Gewerkschaften der Gemeinde Bielefeld auf die Festschließung eines Tarifvertrags. Die Notwendigkeit eines solchen wurde von der Gemeindeverwaltung im Abrede gestellt und bedurfte es unermüdlicher Arbeit von Seiten des Verbandes, der Gemeinde klar zu machen, dass die Kollegen von ihrer Ermittelung abzugeben nach solchen Umständen genötigt seien. Durch unaufhaltsames Drängen ist es nun endlich Tatsache geworden, dass auch in Bielefeld ein Tarif zustande gekommen ist, welcher die Löhne und Arbeitsbedingungen regelt. Haben wir nunmehr daran zu zweifeln, ob es uns überhaupt möglich sein werde, unser Forderungen durchzusetzen, so können wir nun, nachdem der Tarif zustande gebracht ist, konstatieren, dass wir mit dem Erfolg zufrieden sein können. Für eine angemessene Durchsetzung der Forderungen waren Gemeindeverwaltung und Betriebsleitung zu haben, was uns dies durch den Sachverständigen bestätigt werden, welcher in der vorigen Nummer des Organs berichtet wurde. An die die Sicherung der Löhne zufriedenstellend ausgefallen, wird auch der gesamte Tarif mit seinen teilweise hohen Lohnforderungen als ein großer Erfolg angesehen.

Die Löhne sind wie folgt geregelt: Die länger als ein Jahr bei der Stadt Beschäftigten erhalten zu dem Grundlohn noch eine Zuschlag von 10 Prozent.

... von 20 Prozent gewährt. Für Nacht und Sonntags-... werden 30 Prozent für Überstunden an Sonn- und... werden für Arbeit an hohen Feiertagen werden 50... mehr in Anrechnung gebracht. An Urlaub wird ge-... nach 2 Jahren 1 Tage, nach... Jahren 2, nach 10 Jahren 14 Tage. Dienstfreie Tage gleichviel... oder weniger, werden nicht mitgerechnet. Lohnfort-... Kündigung, Bestimmungen über Arbeitsordnung, ... von Streikstreifen usw., wurden nach unsern Vor-... zum Zutunenden erledigt. Ebenso wurden nach glei-... die bedeutsam erweiterten Rechte der Arbeiter, ... unfähig eingeleitet. Manz zusammengefasst, ein großer... welcher noch größer hätte sein können, wenn man ein... der Arbeiter, gewisslos verheißt, im entscheidenden Augen-... Ansprüche und nützlich bei Seite gehalten hätte. Es... das Erreichte festhalten und auszubauen, und dazu... ständlicher Zusammenarbeit im Verbande.

Bum Verbandstag.

Abänderungsvorschläge des Zentralverbandes zu den Verbandsstatuten.

Name und Ziel.
 § 1. Unter dem Namen Zentralverband der Bergbauarbeiter und Straßenbahner Deutschlands vereinigt sich das in den Gemeinden, Kreis- und Provinzialstädten in den Straßen- und Eisenbahnbetrieben bestehende männliche und weibliche Personal zu einem Zentralverband. Er hat seinen Sitz in Köln am Rhein.

Zweck.
 § 2. Zweck des Verbandes ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage seiner Mitglieder auf individueller und gemeinschaftlicher Grundlage. Besonders zentral der Verband eine solche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, dass für alle die Arbeitsverhältnisse des Volkes entsprechende Lebenshaltung ermöglicht werden.

Die Erörterung konfessioneller und parteipolitischer Fragen ausgeschlossen.

- Mittel.**
- § 3. Mittel zur Verwirklichung des Zweckes sind:
 - a) Abschluss von Tarifverträgen.
 - b) Sonstige Erhebungen.
 - c) Gewährung von Arbeitsurlaub in allen mit dem Arbeitsverhältnis sowie der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung einmündenden Streitfällen.
 - d) Unterstützung der Mitglieder bei Arbeitsbeschaffungen, Abfertigung, Krankheit, Arbeitslosigkeit und in sonstigen Fällen.
 - e) Beschaffung einer Verbandszeitung, Errichtung von Bibliotheken, Abhaltung von Versammlungen mit belehrenden Vorträgen.

Aufnahme.
 § 4. Mitglieder können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die in Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und in Kreis-, Kreis- und Eisenbahnbetrieben beschäftigt sind und im Alter von 16 Jahren oder älteren Altersverhältnis stehen.

§ 5. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsverwaltung, zwecks der der Zentralverband. Wird die Aufnahme verweigert, so sind die gemachten Einzahlungen zurückzuerstatten. Die Aufnahme beginnt mit dem Tage, den die Aufnahme in der Mitgliedsliste oder im Mitgliedsbuch verzeichnet ist. Der Anschluss des Aufnahmeberechtigten ist das Aufnahme- und Aufnahme-... Wochenbeitrag zu entrichten.

§ 7. Die Aufnahme gilt als vollzogen durch Übergabe der Aufnahmegebühr an den Zentralverband, jedoch nur, wenn der Antrag, dass der Zentralverband keinen Widerspruch erhebt. Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Verbandes. Das Mitgliedsbuch, welches 3 Monate vor dem Ablauf seiner Gültigkeit abzugeben ist, wird abzugeben an den Zentralverband. Der bisherige Vertrag von 0,25 bzw. 0,50 Mark zu zahlen.

Übertritt aus anderen Verbänden.
 § 8. Mitglieder anderer Organisationen können, sofern sie nicht schon von einem anderen Verbande in eine solche Organisation eingetretten sind, in die höheren Organisation gelassen werden, nach Maßgabe dieser Statuten, wenn sie in der Organisation, in die sie eintreten, einen Vertrag von 0,25 bzw. 0,50 Mark zu zahlen.

Mitgliedskarten oder Bücher verleiht. Für den Übertritt von Vereinen oder Verbänden können von den beiderseitigen Verbänden besondere Bedingungen vereinbart werden.

Austritt und Ausschluss.
 § 11. Ausschlüsse können werden: Mitglieder, welche die Pflichten des Mitglieds nicht erfüllen, insbesondere gegen die im Statute gegebenen Bestimmungen verstoßen oder sie missachten, oder die der Verbanne länger als 6 Wochen im Nichtstande sind.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.
 § 14. Satz 2. Es bleibt ihnen jedoch vorbehalten, bei ordnungsmäßigen Beschwerden an den Zentralverband oder den Verbandstag einzuschlagen.

Aufnahmegeld und Beiträge.
 § 15. Das Aufnahmegeld beträgt für die erste Beitragsklasse 0,50 Mark und für die übrigen Beitragsklassen 1 Mark. Der wöchentliche Beitrag beträgt:

Bei einem Wochenverdienst		Wegzugsbeitrag
bis zu 20 M.	Klasse 1 0,45 M.	— M.
bis zu 30 M.	Klasse 2 0,60 M.	0,10 M.
bis zu 60 M.	Klasse 3 0,75 M.	0,10 M.
über 60 M.	Klasse 4 0,90 M.	0,10 M.

Verbanne unter 17 Jahren zahlen einen Wochenbeitrag von 25 Pf.

Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Zentralverband eine Delegationsschein von 10 Pf. zu entrichten, wozu die Kosten für die Verbandstage und Kongresse hincuzurechnen sind.

§ 16. Zur Bestreitung von besonderen sozialen Aufgaben, Abstellung von Beamten u. s. w., können die Ortsgruppen außerdem noch einen Vorkosten erheben. Der Beschluss zur Erhebung eines Vorkostens bedarf der Genehmigung des Zentralverbandes.

§ 17. In außerordentlichen Fällen ist der Zentralverband berechtigt, Extrabeiträge zu erheben, welche jedes Mitglied zu zahlen verpflichtet ist.

§ 19. Die geleisteten Aufnahmegelder und Beiträge werden durch Marken bescheinigt. Die Marken sind mindestens viermal jährlich durch die Ortsverwaltung durch Abrechnungen zu bewerten.

§ 20. Von den Aufnahmegeldern und Beiträgen gehören 30 Prozent der Hauptkasse und 10 Prozent der Vorkasse.

§ 21. Mitglieder, welche während ihrer Zugehörigkeit zum Verbanne dauernd invalide werden, und solche Arbeiterinnen, welche sich verheiraten und das Arbeitsverhältnis aufgeben, können nach der Leistung eines Wochenbeitrages von 0,25 Mark den Betrag des Sterbegeldes und der Verbandszeitung sichern.

- § 22. Von den Beiträgen sind bereit:
- a) Mitglieder während der Dauer militärischer Dienstleistungen;
 - b) Kranke und arbeitslose Mitglieder, die noch nicht unterstützungsberechtigt sind oder deren Bezugsberechtigung am Erwerbslosenunterstützung erloschen ist, für die weitere Dauer der Krankheit oder Arbeitslosigkeit.

Unterstützungen. Allgemeine.
 An Unterstützungen gewährt der Verband seinen Mitgliedern: Streit- und Gemagregelten, Unzug-, Erwerbslosen-Unterstützung, Rechtschutz und Sterbegeld.

§ 25. Mit Ausnahme der Streit- und Gemagregelten-Unterstützung und Sterbegeld werden die Unterstützungen gegenseitig ausgerechnet. Haben Mitglieder den ihnen zustehenden Recht (z.B. der einzelnen Unterstützungsarten Unzug- und Erwerbslosenunterstützung) bezogen, so kann ihnen eine gleichartige Unterstützung erst wieder gewährt werden, wenn vom letzten Anrechnungsstichtag an gerechnet, wieder mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet sind.

§ 26. Die fälligen Beiträge werden von den Unterstützungen in Abzug gebracht. Die Unternehmung kann durch Vorauszahlung der Beiträge nicht gesichert werden.

§ 27. Sämtliche Unternehmungen sind freiwillig und geht den Mitgliedern ein tragbares Recht auf dieselben nicht zu.

§ 28. Wer mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand ist, ohne dass sie ihm gestundet sind kann keine Unternehmung beanspruchen.

§ 29. Wenn ein Antrag in der höheren Beitragsklasse über, so kann der Antrag aus dieser höheren Klasse erst dann, wenn mindestens 20 Wochenbeiträge in der höheren Klasse gezahlt sind. Wenn ein Mitglied in eine niedrigere Beitragsklasse über, so hat es nach während der nächsten 20 Wochen Beiträge auf der niedrigeren Klasse zu zahlen.

§ 30. Erbschaften... (text is very faint and partially cut off)

naehme Quartel für sämtliche Mitglieder des Vereins auf Unter-
stützung

Streitunterstützung

§ 31. Bei Streits, die mit Genehmigung des Zentralvor-
sitzenden Unterstützung aus der Verbandskasse gewährt werden.
Die Streitunterstützung beträgt

Kategorie	Bei einem Betrag von	pro Woche
I	0,45 M	17,50 M
II	0,60 M	18,-- M
III	0,75 M	19,50 M
IV	0,90 M	21,-- M

§ 32. Die verheirateten Mitglieder erhalten außer der vor-
stehend festgesetzten Unterstützung noch einen Zuschlag von 1,00 M
pro Woche für jedes Kind unter 14 Jahren. Mitglieder, die
noch keine 13 Wochen Mitglied sind, erhalten nur die Hälfte
dieser Unterstützung.

§ 33. Die gesamte Unterstützung darf drei Viertel des ja-
hrlich bezogenen Verdienstes nicht übersteigen.

Streitunterstützung wird zum Nutzen von § 31 gezahlt bis
zur Beendigung des Streits oder der Auslieferung. Die Ent-
scheidung über die Einstellung der Unterstützung obliegt dem
Zentralvorstand.

Wohnberechtigungunterstützung

Mitglieder, die wegen ihrer Tätigkeit für den Verband ge-
mäßregelt werden, erhalten, sofern sie diese Tätigkeit im Ver-
bande mit der Organisationsleitung ausgeübt haben, Unter-
stützung in gleicher Höhe wie Streitunterstützung vom Tage
der Abregelung ab.

In besonderen Fällen kann der Zentralvorstand die Unter-
stützungshöhe erhöhen, jedoch nur bis zum Betrage des früher
verdienten Lohnes.

Die Unterstützung kann bis zur Dauer von 13 Wochen ge-
zahlt werden.

Umzugsunterstützung

§ 34. Verheirateten Mitgliedern, die infolge von Streit-
unterstützung oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit gezwungen sind,
ihren Wohnort zu wechseln, kann Umzugsunterstützung gewährt
werden.

§ 35. Umzugsunterstützung wird nur gewährt, sofern der
neue Wohnort 25 Kilometer und mehr entfernt liegt, und zwar
bis zur Hälfte der wirklichen Umzugskosten, höchstens jedoch
30 Mark.

§ 36. Bei der Anmeldung der Umzugsunterstützung ist das
Mitgliedsbuch und die Kostenrechnung an den Zentralvorstand
einzuhändigen.

Erwerbslosen-Unterstützung

§ 37. Die Erwerbslosen-Unterstützung beginnt mit dem
achten Tage der Erwerbslosigkeit, vom Tage der Anmeldung an
gerechnet. Jedoch fällt die Bezugszeit von 7 Tagen fort bei
wiederholten Erkrankungen, die innerhalb der Zeit der Be-
zugsberechtigung nicht länger als drei Wochen auseinander-
liegen und wenn die vorhergehenden Krankheiten insgesamt län-
ger als 7 Tage gedauert haben.

Die Unterstützung beträgt:

Kategorie	Betrag	pro Woche	Nach einer Beitragsleistung von				
			52	156	260	300	520
I	0,45	4,0	6	7	8	9	10
II	0,60	6,--	6	7	8	9	10
III	0,75	7,50	6	7	8	9	10
IV	0,90	9,--	6	7	8	9	10

Als Anweisung sind vorzulegen: bei Arbeitslosigkeit Mit-
gliedsbuch, Invalidenkarte oder ein Zeugnis vom letzten Arbeit-
geber, bei Krankheitsfällen die von der gesetzlichen Krankenkasse
ausgestellte Bescheinigung sowie in allen Fällen das Mitglieds-
buch oder die Krankheitskarte. Diese Anweisung sind schon bei der
Anmeldung bei den beantragten Kollegen der Ortsgruppe vor-
zulegen und von diesen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der
Ortsgruppenvorstand hat ab dann das Mitgliedsbuch an die
Unterstützungsstelle dem Zentralvorstand einzuhändigen.

Nach erfolgter Anmeldung bei dem Zentralvorstand werden
von diesem die Unterstützungen angewiesen. Der nach dieser
Anweisung durch die Auszahlung der Unterstützung erfolgt.

Der ein Malige der Höhebetrag der im Laufe des Unter-
stützung bezogenen Lohn wird im im erneuten Unterstützungsantrag
samt Unterstützung bewährt wenn vom letzten Unterstützungs-
tage an gerechnet, wobei 52 Wochenbetrag als Höchstbetrag

den Höchstbetrag festzustellen, werden alle Unterhaltungen (mit
Ausnahme der Streit- und Abregelungsunterstützung) ange-
rechnet, die seit Beginn der Erwerbslosigkeit in den letzten 52
Wochen gezahlt wurden. Arbeitslose Mitglieder haben sich bis
zum mindesten einmal zur Kontrolle zu melden.

Kranke Mitglieder müssen bei der statt der Unterstützung
bezugses allwöchentlich den Nachweis zu erbringen, dass die Er-
werbsunfähigkeit (schreibt mit Ausnahme derjenigen, die sich
in einem Krankenhaus oder in einer Heilanstalt befinden.

Sterbegehalt

§ 38. Bei einem Sterbefall eines Mitgliedes kann Sterbe-
geld nach folgenden Sätzen gewährt werden:

Kategorie	Betrag	Nach einer Beitragsleistung von Wochen				
		52	156	260	300	520
I	0,45	21	21	21	21	21
II	0,60	25	30	35	40	45
III	0,75	30	35	40	45	50
IV	0,90	35	40	45	50	55

zur Mitglieder der 0,25 Ml. Beitragsklasse beträgt 565
Sterbegehalt die Hälfte der Sätze der ersten Beitragsklasse

Die Auszahlung des Sterbegehaltes muß innerhalb drei Mo-
naten nach dem Tode des Mitgliedes beantragt sein.

Bei der Anmeldung des Sterbegehaltes ist das Mitgliedsbuch
und die Sterbeurkunde dem Zentralvorstand einzuhandeln. Die
Auszahlung des Sterbegehaltes erfolgt auf Anweisung des Zen-
tralvorstandes durch den Ortsgruppenvorstand an die ersten
Nachbeteren oder sonstige Personen, die für ein christliches
Begräbnis sorgen. Die Ursache des Todes bleibt auf die Aus-
zahlung des Sterbegehaltes ohne Einfluss.

Rechtsnachbarn

§ 39. Rechtsnachbar wird allen Mitgliedern gewährt, die bereits
20 Wochenbeiträge geleistet haben und zwar bei allen aus dem
Verheirathung und Versicherungsgeheimnisse sowie aus dem Arbeits-
verhältnis resultierenden Klagen und ferner in
allen Streitfällen, die auf die Verbandstatuten des Mitgliedes
zurückzuführen sind.

§ 40. Die Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes sind:

- Aufnahme von Mitgliedern und Besen III. und IV.
anmeldung beim Zentralvorstand.
- Einfassung und Bearbeitung der Aufnahmegebühren,
und der Beiträge.
- Jeden Monat mindestens eine Versammlung einzuberufen
und zu leiten.
- Für die Anrechnung der Verbandsgeldern an die Mit-
glieder Sorge zu tragen.
- Anträge der Mitglieder einzunehmen und an
Bezirksleiter oder die Zentralleitung weiterzugeben.
- Verbindungen zu verwalten.
- vierteljährliche Berichtserstattung an den Bezirksleiter über
die Tätigkeit, Einnahmen und Entwicklung der Orts-
gruppe.

Vierteljährlich haben die Ortsgruppen mit dem Zentralvor-
stand abzurechnen. Die Abrechnung mit dem Zentralvorstand
muss spätestens vier Wochen nach Ablauf jeden Vierteljahres er-
folgen und sind die Belege für Ausgaben mit einzuhändigen. Bei
Einkündung an den Zentralvorstand muss die Abrechnung von den
Rechnungsprüfern geprüft werden. Von den Einnahme-
geldern und Beiträgen gehören 10 Prozent der Hauptkasse,
10 Prozent der Lokalkasse. Der Zentralvorstand kann die Lokalkasse
jederzeit nachprüfen lassen. Dabei haben die Statistiker
sämtliche Belege, Bücher und Bargelder vorzulegen.

Monatlich haben die Ortsgruppen an die Hauptkasse Abrechnungs-
zahlungen zu leisten, sofern die Beträge 30 Mark übersteigen.
Das Vermögen der Ortsgruppen ist Eigentum des Verbandes
und darf nur zu gewerkschaftlichen Zwecken verwendet werden.
Ortsgruppenmitglieder sind auf Sparfüßen anzulegen. Bei Auf-
lösung einer Ortsgruppe ist das gesamte Lokalkassenermögen und
das Sparvermögen an den Zentralvorstand einzuhändigen.

Zentralvorstand

§ 41. an der Spitze des Verbandes steht der Zentralvorstand
Dieser setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vor-
sitzenden, dem Kassierer, einem Bezirksleiter und zwei Stellvertretern.

§ 42. Der Vorstand hat die Pflichten:

- den Vorstand nach innen und außen zu vertreten;
- für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen;
- die Einkünfte des Verbandes zu verwalten;
- die Verbandsgelder zu verwalten, sowie regelmäßig
Berichte zu erstatten.

b) ordentliche und außerordentliche Verbandstage einberufen und in außergewöhnlichen Fällen Entscheidung zu treffen;

c) für Herausgabe der Verhandlungsprotokolle Sorge zu tragen; die Anstellung und Kündigung von Arbeitsträgern für den Verband und deren Befolgung zu kontrollieren

§ 56. Der Zentralvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit vom Verbandstag gewählt.

§ 57. Das Amt der Vorstandsmitglieder dauert bis zum nächsten Verbandstag und sind dieselben wieder wählbar. Der Vorstand ist dem Verbandstag für alle seine Maßnahmen verantwortlich und für alle Verluste haftbar, die durch mangelhafte Ausführung des Amtes entstehen.

§ 58. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, oder ist es aus andern Verhältnissen, fern Amt zu verwalten, so ergötzt sich der Zentralvorstand durch Zuwahl.

§ 59. Der Zentralvorstand kann in einzelnen Fällen auch Nichtmitglieder zu den Sitzungen heranziehen. Er hat jedoch nur beratende Stimme. Persönlichkeits in der Vorstands bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit aber der Vorsitzende den Ausschlag.

20. Verbandstag.

§ 60. Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt. Eine Abänderung von diesem Termin ist zulässig, wenn dazu besondere Gründe vorliegen, warnt der Zentralvorstand entscheidet. Ort und Zeit bestimmt der Zentralvorstand. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Zentralsekretär, dem Metallrat, den verantwortlichen Bezirksleitern, zwei nichtstimmfähigen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und den Delegierten der angeschlossenen Ortsgruppen.

§ 61. Nur die Wahl der Delegierten werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Auf je 100 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden.

§ 62. Zeit und Ort des Verbandstages macht der Zentralvorstand mindestens zwei Monate vorher im Verbandsvorstand bekannt. Die Wahl der Delegierten muß mindestens fünf Wochen vor dem Verbandstag abgelaufen sein. Dem Zentralvorstand ist das Metallrat sofort mitzutheilen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vorher eingebracht sein und werden im Voraus veröffentlicht. Später eingebrachte Anträge finden bei der Verhandlung keine Berücksichtigung. Ueber eventuelle Dringlichkeitsanträge entscheidet der Verbandstag.

§ 63. Der Verbandstag ist die höchste Instanz in allen Verbandssachen.

Die Aufgaben bestehen aus:

- a) die Prüfung der Geschäftsführung und des Kassensystems;
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Erledigung von eingehenden Anträgen;
- d) Befestigung der Prämienbeholdung;
- e) Billigung der Höhe der Beiträge oder sonstige Änderungen der Satzungen;
- f) Bestimmung der Höhe der Entschädigung an die Delegierten;
- g) Befestigung der Geschäftsordnung mit den jeweiligen Verbandstag;
- h) Vileidigung von Beschwerden.

§ 64. Die Rechnungsprüfer haben mindestens alle Vierteljahre die Hauptkassen nebst Büchern und Belegen zu prüfen und dem Zentralvorstand über den Reinsstand zu berichten.

Die Delegierten erhalten Entschädigung für Lehnanfall, Fahrgehalt 3. Klasse und Tagegelder. Sie sind verpflichtet, den Beratungen bis zum Schluß beizuwohnen.

Beschlüsse auf dem Verbandstage werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Veränderung der Satzungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

Als wichtigen Gründen kann der Zentralvorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ein solcher muß auch stattfinden wenn ein Viertel der Ortsgruppen des Verbandes Antrag

21. Verhandlungszeitung.

§ 65. Die Verhandlungszeitung wird postweise bis an den Ort der Verhandlung geliefert. Für den Vertrieb am Ort haben die Verwaltungskassen selbst zu sorgen.

§ 66. In der Verhandlungszeitung werden alle wichtigen Verhandlungssachen veröffentlicht.

§ 67. Es fällt fort

Streikordnung.

1. Der Verband erstrebt den Abschluß von Tarifverträgen. Er verzichtet daher den Standpunkt, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen durch gegenseitige Verhandlungen zu verhandeln sind. Falls diese Verhandlungen nicht zustande kommen, streifen fragen zunächst die darin vorgesehenen Schlichtungsinstanzen zur Entscheidung anzurufen.

Erst wenn alle Mittel friedlicher Verständigung erschöpft sind, kann, aber nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes, die Arbeitsunterbrechung beschlossen werden.

2. Forderungen an die Arbeitgeber wegen Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nur im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bezirksleitern und dem Zentralvorstand aufgestellt werden.

Bevor die Forderungen an die Arbeitgeber eingereicht werden, sind sie in zwei Abschriften dem Zentralvorstand zur Genehmigung einzuliefern.

Der Zentralvorstand kann vor einer Bewegung durch die Ortsgruppen oder die Verbandscomitien nähere Ortsumbildungen erwirken, besonders:

- 1. Wie viele Personen bei der Bewegung in Frage kommen;
- 2. Welchen Verbänden sie angeschlossen;
- 3. Inwiefern an der Bewegung beteiligte Verbandsmitglieder ledig und wie viele verheiratet sind und wie viel Kinder unter 14 Jahren diese haben, ferner die Zahl der Anorganisierten;
- 4. Wie viele Mitglieder dem Verbands weniger als 13 Wochen und mehr als 13 Wochen angehören;
- 5. Wo diese Betriebe in Frage kommen.

Alle Streiks bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes. Wird ohne diese die Arbeit niedergelegt, so entfällt dadurch der Anspruch auf Unterstützung.

Die Beschlußfassung über die Arbeitsunterbrechung muß im geheimen Abstimmungen erfolgen und gilt die Arbeitsunterbrechung nur dann als beschlossen, wenn sich drei Viertel der Beteiligten dafür erklären.

Im einmütigen Beschlusse so ist aus den beteiligten Personen vor dessen Beginn gleich ein Streikführer zu wählen. Der örtliche Vorstand muß mindestens durch ein Mitglied in dem Auslande vertreten sein.

Der Streikführer hat unter anderem sofort ein Verzeichnis der beteiligten Verbandsmitglieder anzulegen. Dieses ist so anzuordnen, daß die tägliche Mithilfe über die Streikenden möglich ist, und darin bemerkt werden kann. Jede Woche ist an den Zentralvorstand ein Bericht einzuliefern.

Jedes freitende Mitglied ist verpflichtet, sich dem Streik anzuschließen. Der Verband zur Bewusstmachung der Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen und alle Anordnungen der Streikleitung zu befolgen.

Die Streikenden haben sich an der von der Streikleitung festgesetzten Appellen und Streikversammlungen einzufinden und sich der bestimmten Beschäftigung zu unterziehen. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, erhält keine Streikunterstützung.

Der Leitung Mithilfe und etwaigen Besetzung des Streiks kann der Zentralvorstand eines seiner Mitglieder oder den beauftragten Bezirksleiter an den Ort des Auslandes entsenden.

Den Anordnungen des Zentralvorstandes, insbesondere des Bezirksleiters und seines Stellvertreters, ist Folge zu leisten.

Der Zentralvorstand kann bei wichtigen Anlässen um sich gebietet zu unterrichten, organisatorische Kollegen mit beratender Stimme heranziehen. Mitglieder und Ortsgruppen, die bei Unabwesenheit und Streiks die Bestimmungen der Satzung nicht beachten, insbesondere der Streikordnung oder den Anweisungen des Zentralvorstandes nicht Folge leisten, stellen sich außerhalb des Verbandes.

Die Streikunterstützung ist durch die Satzung geregelt. Auf die Streikunterstützung haben nur solche Mitglieder Anspruch, die mindestens 3 Monate im Verbands sind. Der Zentralvorstand kann Ausnahmen machen.

Die Beiträge müssen während des Streiks auch von den Ausländern bezahlt werden. Die Kostenbestimmung sind vom Kassierer und der Hauptkassier monatlich in Bezug zu bringen.

Der Tag der Auslösung des Streikunterstützung wird durch den Streikführer festgelegt.

Mitgliedern den Streik zu verlassen, kann nur dann, wenn notwendig, im Einverständnis mit dem Streikführer eine Abreise von der Streikleitung angewiesene Mittel ausbezahlt werden oder ein schon begonnenes Arbeitsverhältnis freiwillig lösen und ihnen die Streikunterstützung erlassen. Die Streikunterstützung wird nicht für den Streikzeitraum und sonstiger

